

# Eltviller Nachrichten

Amtsblatt der



Stadt Eltville

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwochs u. Samstags.  
Bezugspreis 1.20 Mk. für das Vierteljahr frei ins Haus.  
Durch die Post 1.— Mk. ohne Bestellgeld.

Fernsprecher Nr. 216.

Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 4530.

Anzeigenpreis:

die 1/paltige Petitzeile 15 Pfg., bei Wiederholungen  
wird entsprechender Rabatt gewährt.

Nachweislich größte Abonnentenzahl aller Zeitungen in der Stadt Eltville.

Druck und Verlag von B. Fabisz Wwe., Eltville a. Rh., Gutenbergstraße 12.

Nr 52

Eltville a. Rh., Samstag, den 28. Juni

1919.

## Amtlicher Teil.

### Anweisung über Transport-Genehmigungen.

#### Einfuhr

in die besetzten Gebiete Deutschlands.

1. Erzeugnisse der alliierten Länder. Einfuhr frei, ausgenommen alle besonders für Kriegszwecke bestimmte Gegenstände.
2. Erzeugnisse der neutralen Länder (ausgenommen Luxemburg). Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung sind durch die Importfirmen durch Vermittlung des milit. Kreisverwalters an die Wirtschaftsabteilung der Armee zu richten, welche dieselben nach begründeter Stellungnahme dem C. I. T. R. (interalliierten Komitee der Rheinlande) zur Entscheidung vorlegt.

Jedoch können bis auf weiteres Anträge auf Einfuhr von Lebensmitteln durch die Wirtschaftsabteilungen der Armee direkt genehmigt werden.

3. Erzeugnisse des Grh. Luxemburg. Einfuhrgenehmigungen erteilt das C. I. T. R. (interalliiertes Komitee der Rheinlande).
4. Erzeugnisse des unbefetzten Deutschland. Die Einfuhr der nachstehend auf Liste Nr. 1 genannten Waren ist ohne weiteres frei. Die Einfuhr aller anderen Waren dagegen bedarf vorheriger Genehmigung der Wirtschaftsabteilung der Armee.

#### Ausfuhr der Erzeugnisse der besetzten Gebiete Deutschlands.

1. Nach alliierten und neutralen Ländern (einschließlich Luxemburg). Die Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sind durch den militärischen Kreisverwalter an die Wirtschaftsabteilung der Armee zu richten, welches dieselben mit begründeter Stellungnahme dem C. I. T. R. (interalliierten Komitee der Rheinlande) zur Entscheidung vorlegt.
2. Nach dem nicht besetzten Deutschland. Die Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sind ausnahmslos dem milit. Kreisverwalter vorzulegen, der sie weiterleitet. Alle Anträge auf Waren, die nicht auf der nachstehenden Liste Nr. 2 aufgeführt sind, werden durch die Wirtschaftsabteilung der Armee entschieden. Dagegen unterliegen Anträge auf Waren lt. Liste Nr. 2 der Entscheidung des C. I. T. R. (interalliiertes Komitee der Rheinlande).

#### Verfahren (Gang der Sache).

Die Anträge auf Transportgenehmigungen (Einfuhr und Ausfuhr) sind durch Vermittlung des Herrn milit. Kreisverwalters der Wirtschaftsabteilung der Armee vorzulegen, ausgestellt in 4 Exemplaren.

Das für die Zwecke der Zollbehörde und des Verladers (Unterkommission der Eisenbahn oder Schiffsabteilung) bestimmte Exemplar, sowie das an den Antragsteller zurückgehende Exemplar müssen den Stempel der Dienststelle tragen, welche die Transportgenehmigung erteilt hat (Wirtschaftsabteilung oder Wirtschaftskomitee) und mit bevollmächtigter Unterschrift versehen sein. Die beiden anderen Exemplare tragen lediglich den Stempel mit einer Ordnungsnummer und Datum.

#### Liste Nr. 1.

Gegenstände, deren Einfuhr aus dem unbefetzten Deutschland frei ist:

Lebensmittel (einschl. Getränke),  
Futtermittel (Fouragen), Körnerfrüchte und  
Futtermittel für Tiere,  
Sämereien und Düngemittel.  
Lebendes Vieh,  
Erzeugnisse und Felle von Tieren,  
Rohmaterialien für die Industrie.  
Leere Emballagen.  
Wolle, Seide, Seidengespinnste.  
Felle (Häute), roh, frisch oder getrocknet, Federn.  
Hörner, sowie Rest von Hörnern, Knochen,  
Pferdehaare.

Leim, Gelatine, Faserstoffe, Fette, Wische.

Öle und Pflanzenfette: Feste Öle, Leinöle,  
Nuzinusöle, Produkte für die Herstellung von  
Vaseline.

Terpentin-Essenzen: Baumharz (Gummi),  
Gummiharz, Kolophonium, Gummi-Lack, Kampfer,  
Gummi, Guttapercha.

Holz und daraus hergestellte Produkte:  
gewöhnliches Holz, roh oder behauen, Korkholz,  
Holzkohle, Holzmasse für Papierfabrikation, Holz-  
fasern, Holzöle, Korken, Korkabfälle.

Früchte, Stengel, Fasern zum Verarbeiten:  
Lein, Flachs, Hanf, Jute (roh oder verarbeitet),  
Baumwolle, Baumwollabfälle, Seegras, Werg.

Verschiedene Produkte und Abfälle: Seife,  
Seife, Öle und Fette für Industriezwecke, Lumpen,  
Stroh, Strohhalben, Gegenstände aus Weiden,  
Bach, Braunkohlenteer, Ruß, Druckerfarben,  
Torf, Cellulose-Masse, Streichhölzer.

Mineralische Steine, Erde, Brennstoffe:  
Petroleum-Öle, Schiefer- und andere mineralische  
Öle, Essenzen, Schwefel, Öle- und Petro-

leum-Rückstände, Paraffine, Teer, Asphalt, Asphaltpesch, Teer-Öle.

Braunkohle, Koks, Steinkohle, Bricketts, Erze  
jeder Art, Asbest, Amiant, Glimmer, Quarz,  
Spath, Talk, Kreide, Graphit, feuerfeste Materialien-  
Asphalt, Kaolin, Cement, Ziegelsteine,  
Backsteine, Gips, Gipsdielen.

Chemische Produkte: Essigsäure, Essigäther,  
Aceton, Äthyläther, Ammoniak, Aether, Alkohole,  
Anthrazen, Anthrazenresiduen, Naphthalin, Benzol,  
Dinitrotoluol, Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff,  
Bariumcarbonat, Schwererde, Bariumchlorid,  
Kaliumchlorid, Nitrate, Salpeter, künstlicher  
Salpeter, Glaubersalz, Borax, Carbid, Chrom-  
und Kupfersalze, Bleiweiß, Kollodium, Glycerin,  
Gerbstoffe, künstliches Gummi und Harz, künstliche  
Wolle, Farbstoffe.

Glas und Kristall-Glas, Fensterglas, nicht  
verzinnte Spiegel, Flaschen, Gläschchen.

Papier: Roh- und bearbeitete Papiere, Kartons,  
Papiergewebe.

Metalle und Metallauslagen: Metalle, Bronze  
und Legierungen in Stangen und Barren (ausgenommen  
Eisen und Stahl), Lötungen.

Metall-Späne, metallhaltige Aschen.

#### Liste Nr. 2.

Gegenstände, deren Ausfuhr nach dem unbefetzten Deutschland nur durch das C. I. T. R. (interalliiertes Komitee der Rheinlande) genehmigt werden kann und deren Bestände stets gemäß der Zahl vom 15. Januar 1919 erhalten werden müssen:

Die Rohmaterialien und die von den alliierten oder neutralen Ländern eingeführten Fabrikate und jedwede Ware, die ganz aus solchen alliierten oder neutralen Staaten hergestellt sind, oder deren mehr als 35 Prozent enthalten.

Lebensmittelgegenstände, lebende Tiere, Gold, Platin, Silber, Kupfer, Lokomotiven, Waggons, elektrische Maschinen und dazugehörige Elemente, Handwerksmaschinen, Maschinen für die Industrie, landwirtschaftliche Maschinen, Leder, Häute, Schuhe, Treibriemen.

Holz, Masse für Papierherstellung, Papier, Guß, Eisen und Stahl (in Form von Blocks, Barren, Stangen, Bohlen, geplättet, Schienen, Eisenblech, geschmolzenen Stücken usw.)

Fensterglas, Spiegelglas, Glasbehälter, feuerfeste Produkte.

Verschiedene Brennstoffe, Farbstoffe (bilden Gegenstand einer besonderen Regelung).

Veröffentlicht auf Anordnung des Herrn milit. Kreisverwalters.

Rüdesheim, den 24. Juni 1919.

S. B. 257.

Der Landrat.

Uebersetzung des mit Note Nr. 9292/CR — vom Monat Juni durch den Marschall von Frankreich übermittelten Befehls betreffend die:

## Regelung

der Versendung von Postpaketen und Poststücken mit den besetzten rheinischen Gebieten durch die Post.

Der Marschall, Höchstkommandierender der alliierten Armeen verordnet:

- Artikel 1)** Der Verkehr von Postpaketen und Poststücken (gewöhnlichen und eingeschriebenen) mit Ausnahme der Sendungen mit Wertangabe ist unter den in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen erlaubt:
1. Innerhalb der rheinischen Gebiete sowohl zwischen den verschiedenen Besatzungszonen als auch innerhalb ein und derselben Zone,
  2. Zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und den alliierten und neutralen Ländern in jeder Richtung,
  3. Zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und den feindlichen Ländern in jeder Richtung.
- Artikel 2)** Das Höchstgewicht der Postpakete ist auf 1 Kilogramm festgesetzt. Das Höchstgewicht der Poststücke ist festgesetzt auf 25 Kilogramm im Verkehr innerhalb der besetzten Gebiete und auf 5 Kilogramm im Verkehr zwischen den besetzten Gebieten und den alliierten und neutralen Ländern.
- Artikel 3)** Der Verkehr mit jedwelchen Lebensmitteln und Waren (Verschieden von solchen) mit Postpaketen oder Poststücken ist der in Kraft befindlichen Regelung des Austauschverkehrs jeder Art und der Regelung des Verkehrs von Geldern und Werten unterworfen.
- Artikel 4)** Der Verkehr (das Verschieden) von Büchern, Zeitungen und Drucksachen mittels Postpaketen oder Poststücken ist den Bestimmungen hinsichtlich der Zensur unterworfen.
- Artikel 5)** Das Verschieden von Postpaketen oder Poststücken, enthaltend Metall-Geld, alliierte, neutrale oder deutsche Werte (Wertpapiere) aus den rheinischen Gebieten nach neutralen oder feindlichen Ländern ist verboten. Ausgenommen sind Sendungen von zum Verkehr zugelassenen Banken, soweit diese Sendungen durch die interalliierte Finanz-Kommission in Mainz genehmigt worden sind.
- Artikel 6)** Postpakete oder Poststücke mit Wertangabe sind nur zugelassen:
1. im Innern der rheinischen Gebiete,
  2. zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und dem nicht besetzten Deutschland in jeder Richtung.
- Artikel 7)** Jedwelche Sendung gegen Nachnahme ist in jeder Richtung zwischen den alliierten und neutralen Ländern und den besetzten Gebieten untersagt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Sendungen, welche dem Empfänger zollfrei ausgehändigt werden sollen.
- Artikel 8)** Der Verkehr mit Poststücken zwischen den besetzten Gebieten und den alliierten und neutralen Ländern findet weiterhin provisorische Regelung gemäß den Bestimmungen, die am Tage der Kriegserklärung in Kraft waren.
- Artikel 9)** Die Postpakete und Poststücke dürfen keinerlei schriftliche Mitteilungen enthalten.
- Artikel 10)** Jeder Verstoß gegen diese Vorschriften und Verbote hat die Beschlagnahme des betr. Paketes bzw. Poststückes zur Folge; außerdem werden die Verstößenden den Militärgerichten vorgeführt, die Strafen bis zu 6 Monaten Gefängnis und 5000 Fr. Geldstrafen verhängen können. Deutsche Beamte, welche sich an derartigen Verstößen beteiligt haben, werden vor ein Kriegsgericht gestellt, welches Strafen bis 1 Jahr Gefängnis und 10 000 Fr. verhängen kann.
- Artikel 11)** Der Verkehr ist etwaigen Einschränkungen, die nach Lage der Verhältnisse infolge Transportschwierigkeiten eintreten können, unterworfen.
- Artikel 12)** Gegenwärtige Verordnung setzt die früher ergangenen Bestimmungen außer Kraft soweit sich solche auf den Verkehr mit Postpaketen und Poststücken beziehen, und findet ab 15. Juni 1919 Anwendung.

gez.: Weygand.

## Anwendungs-Anweisung

für die Verordnung vom 5. Juni 1919 betr. Verkehr mit Postpaketen und Poststücken mit den besetzten Gebieten.

- a) Postpakete werden weitergeleitet und kontrolliert in Gemäßheit der Bestimmungen für die übrigen Postsendungen (Verordnung vom 20. März 1919).
- b) Poststücke: Innerhalb des besetzten Gebietes erfolgt der Verkehr der zugelassenen Poststücke frei. Die Poststücke von oder nach Gebieten außerhalb der besetzten Gebiete werden in beiden Richtungen durch nachstehend verzeichnete Austauschstellen geleitet:

| Von (nach)                                                  | nach (von) der Besatzungszone                |                                              |                                              |                     |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------|
|                                                             | der Belgier                                  | der Engländer                                | der Amerikaner                               | der Franzosen       |
| nicht besetzten Deutschland und darüber hinaus              | Neuß                                         | Cöln                                         | Cöln, Trier                                  | Mainz, Ludwigshafen |
| Hollande                                                    | Cleve, Aachen                                | Cöln                                         | Cöln                                         | Cöln                |
| England und darüber hinaus                                  | Cöln                                         | Cöln                                         | Cöln                                         | Cöln                |
| Belgien                                                     | Aachen                                       | Aachen                                       | Aachen                                       | Aachen              |
| Frankreich<br>(Aufgabe daselbst oder Transitverkehr)        | Aachen                                       | Aachen                                       | Diedenhofen ohne über<br>Luxemburg zu laufen | Saargemünd          |
| Lothringen                                                  | Diedenhofen ohne über<br>Luxemburg zu laufen | Diedenhofen ohne über<br>Luxemburg zu laufen | Diedenhofen ohne über<br>Luxemburg zu laufen | Saargemünd          |
| Elfaß und Schweiz<br>(Aufgabe daselbst oder Transitverkehr) | Weißenburg                                   | Weißenburg                                   | Weißenburg                                   | Weißenburg          |

Die Kontrolle der Poststücke wird durchgeführt:

1. Im Verkehr zwischen den besetzten Gebieten und dem nicht besetzten Deutschland durch die Post-Kontroll-Kommissionen.
2. Zwischen den besetzten Gebieten und den alliierten oder neutralen Ländern durch die verschiedenen Zolldienststellen der beteiligten Länder.

Veröffentlicht auf Befehl des milit. Kreisverwalters.

Rüdesheim a. Rh., den 23. Juni 1919.

Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

Auf Anordnung des Herrn französischen Kreisverwalters gebe ich bekannt, daß der Höchstbetrag für Postanweisungen vom besetzten Gebiet mit Bestimmung nach dem unbefetzten Deutschland von 50 Mark auf 100 Mark erhöht worden ist, mit Wirkung ab 1. Juni 1919.

Rüdesheim, den 24. Juni 1919.

Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Handel mit Wolle im besetzten Gebiet erlaubt, daß dagegen die Ausfuhr von Wolle nach den unbefetzten Gebieten untersagt ist.

Zu widerhandlungen werden bestraft.

Eltoille, den 26. Juni 1919.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Laut Mitteilung der Seifen-Herstellungsgesellschaft, Berlin, Vertriebsstelle Karlsruhe, vom 6. Juni 1919, hat der Ueberwachungs-Ausschuß der Seifenindustrie beschlossen, der Lage des Seifenhandels im besetzten Gebiet dadurch Rechnung zu tragen, daß künftighin die Ausstellung von Empfangsbestätigungen in Wegfall kommt.

Die Abgabe von K.-A.-Seife und Seifenpulver im besetzten Gebiet wird gleichzeitig im Einverständnis mit dem Reichswirtschaftsministerium nicht mehr von der Abgabe von Seifenarten-Abschnitten abhängig gemacht. Eine diesbezügliche Verfügung von den zuständigen Stellen dürfte in Kürze zu erwarten sein. Damit werden auch für den Bereich des besetzten Gebietes Seifenarten überflüssig.

Eltoille, den 27. Juni 1919.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Bei den hiesigen Mehrgern ist noch Speisefett zu haben.

Eltoille, den 27. Juni 1919.

Städtische Warenstelle.

**Bekanntmachung.**

Am Dienstag, den 1. Juli 1919, wird bei den hiesigen Bäckern Roggenmehl, Maismehl und Maisgries verkauft.

Bezugsberechtigt sind sämtliche Haushaltungen.

Auf die Person entfallen 350 Gramm Roggenmehl und 75 Gramm Maismehl oder Maisgries.

Die 350 Gramm Roggenmehl kosten 61 Pfg.

75 Gramm Maismehl oder Maisgries 21 Pfg.

Haushaltungskarte und Lebensmittelkarte sind vorzulegen.

Von der Lebensmittelkarte ist Abschnitt 11 abzutrennen und vom Verkäufer zu 100 abgezählt mit Abrechnung am Samstag, den 5. Juli 1919, bis vormittags 12 Uhr, auf dem Rathaus, Zimmer 8, abzuliefern.

Der Verkauf findet wie folgt statt:

|               |             |          |
|---------------|-------------|----------|
| Bäcker        | die Nummern | 1—126    |
| Debo          | "           | 127—234  |
| Dore          | "           | 235—402  |
| Ferm. Ederich | "           | 403—581  |
| Jean Ederich  | "           | 582—741  |
| Engelhardt    | "           | 742—908  |
| Straner       | "           | 909—1094 |

Eltoille, den 27. Juni 1919.

Städtische Warenstelle.

**Die Unterzeichnung des Friedensvertrages.**

Hermann Müller und Dr. Bell werden den Vertrag unterzeichnen.

Berlin, 26. Juni. Die Reichsminister Hermann Müller und Dr. Bell haben sich

auf einstimmiges Ersuchen der Reichsregierung entschlossen, als Bevollmächtigte in Versailles den Friedensvertrag zu unterzeichnen. Sie haben geglaubt, unter dem furchtbaren Druck der Volksnot und dem unbedingten Bedürfnis, endlich zum Frieden zu kommen, sich diesem letzten und schwersten persönlichen Opfer nicht entziehen zu können.

**Unterzeichnung am Samstag.**

Versailles, 26. Juni. Der Oberste Rat der Alliierten hat einer Meldung des „Temps“ zufolge beschlossen, die Unterzeichnung des Friedensvertrages auf Samstag, den 28. Juni, 3 Uhr nachmittags, festzusetzen. Die Vollmacht der deutschen Delegation wird am Samstag Vormittag geprüft werden. Wie der „Temps“ meldet, ist es wenig wahrscheinlich, daß Poincaré der Ueberreichung beiwohnen wird. Die Regierung beschloß eine Siegesfeier am 14. Juli, anlässlich des Nationalfestes abzuhalten. Das Programm für die Feier wird demnächst festgesetzt.

**Politische Uebersicht.**

**Baldige Neuwahlen für einen Reichstag.**

Berlin, 25. Juni. Man erwägt, wie das „Berliner Tageblatt“ schreibt, ernsthaft den Gedanken, die Arbeiten der Nationalversammlung bald für beendet zu erklären und Neuwahlen für einen Reichstag auszuschreiben. Nachdem der Friedensvertrag unterzeichnet sein wird, fallen große Teile von Posen und Westpreußen sofort an Polen und der Distrikt Memel an den Verband. Die Vertreter dieser Teile sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr Mitglieder der Nationalversammlung. Es wird also nötig sein, eine Neueinteilung der Wahlkreise vorzunehmen. Wie verlautet, will der Verband nicht zulassen, daß in den Teilen, in denen Volksabstimmungen stattfinden, nochmals Wahlen vorgenommen werden, ehe die zukünftige Nationalitätsabstimmung erfolgt ist.

**Die Zukunft der Rheinlande.**

Berlin, 24. Juni. Gesandter von Daniel hat heute folgende Note an den Verband abgesandt: „Im Auftrage des Reichsministers des Auswärtigen beehre ich mich, bei den alliierten und assoziierten Regierungen anzufragen, wann die Verhandlungen über ein Abkommen betr. die besetzten rheinischen Gebiete beginnen können.“

Versailles, 25. Juni. Der Vorsitzende der Friedenskonferenz, Clemenceau, hat heute folgende Note an den Gesandten v. Daniel gerichtet: „Herr Vorsitzender! Indem ich Ihnen den Empfang Ihrer Mitteilung vom 24. Juni betreffend das Abkommen bezüglich der militärischen Besetzung des rheinischen Gebiets bestätige, beehre ich mich, Ihnen in Erinnerung zu bringen, daß kraft des Artikels 432 der von der deutschen Regierung augenblicklich angenommenen Friedensbedingungen Deutschland jetzt schon die Pflicht hat, den Inhalt dieses Abkommens zu beobachten. Es ist demnach nicht statthaft, diesbezügliche Verhandlungen zu eröffnen, und die Urkunde, um die es sich handelt, muß gleichzeitig mit dem Vertrag unterzeichnet werden. Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.“

(gez.) Clemenceau.“

**Englische Besetzung Danzigs.**

Amsterdam, 25. Juni. Dr. Dillon berichtet aus Paris an den „Daily Telegraph“, daß der Rat der Vier beschlossen habe, englische Soldaten zur Besetzung von Danzig zu entsenden, bis der neue Freistaat vollkommen organisiert ist. Wilson hat zu erkennen gegeben, daß die amerikanischen Truppen die Ordnung in Oberschlesien aufrechterhalten werden.

**Zur Versenkung der deutschen Flotte.**

Nach einer Meldung der „Evening News“ hatten die Vergungsarbeiten das Ergebnis, daß zwei oder drei deutsche Kreuzer und drei Torpedojäger wieder flottgemacht worden sind.

Paris, 24. Juni. Nach dem „Journal“ hat sich der Viererrat in seiner gestrigen Sitzung mit dem Zwischenfall von Scapa Flow beschäftigt, dem große Bedeutung beigemessen werde. Ein Beschluß sei in Erwartung der Berichte der englischen Admiralität bisher nicht gefaßt worden. Nach dem „Echo de Paris“ vertritt der Viererrat einstimmig die Ansicht, daß von Deutschland für die Versenkung der Kriegsschiffe besondere Wiedergutmachung gefordert werden müsse. Wahrscheinlich werde man keine neue Geldentschädigung fordern, da von Deutschland auf Grund des Vertrags bereits eine weitestgehende finanzielle Wiedergutmachung verlangt werde. Man suche eine Art von Wiedergutmachung, die wirklichen Eindruck auf die Einbildungskraft Deutschlands machen könne. Das Blatt spricht davon, daß wieder eine ständige oder zeitweise Besetzung des Kieler Kanals oder die Wiedereinsetzung eines internationalen Kontrollausschusses über den Kieler Kanal, der ursprünglich vorgesehen, nachträglich aber nicht gefordert worden war, vom Viererrat erwogen werde.

Paris, 25. Juni. Nach einer Mitteilung der britischen Admiralität wird der Zustand der deutschen Schiffe in der Scapa-Bucht untersucht. In erster Linie wurden folgende Schiffe untersucht: Der Kreuzer „Baden“ ist etwa drei Fuß tief unter die Wasserlinie gesunken. Er kann vielleicht trocken gelegt werden. Die Hauptmaschinen sind nicht beschädigt. Das Schiff „Gmden“ hat nur leichte Havarien erlitten, die „Münsterberg“ liegt stark gegen die Längsseite. Allem Anschein nach ist sie wenig beschädigt. Falls die Arbeiten der Marinesachverständigen nicht gelingen, hat man wenig Hoffnung, den Rest der versenkten Schiffe heben zu können. — Im ganzen sind in der Scapa-Bucht rund 500 000 Tonnen versenkt worden.

**Folgen der Schiffversenkung.**

Berlin, 26. Juni. Wie die „Berl. Ztg.“ meldet, ließ in der letzten Nacht die Entente dem Gesandten v. Daniel zwei Noten überreichen, deren eine sich auf die Versenkung der deutschen Flotte in Scapa-Flow und die Verbrennung der französischen Fahnen in Berlin bezieht. — Die alliierten und assoziierten Mächte erklären darin u. a., daß sie von diesen Taten als Zeichen des bösen Willens Kenntnis nehmen und daß sie sogleich nach Beendigung der Untersuchungen die notwendige Wiedergutmachung fordern würden. Eine Wiederholung solcher Akte müsse eine sehr unglückliche Wirkung auf die künftige Ausfuhrung des Friedensvertrages haben. Deutschland werde sich nicht beklagen dürfen, wenn die alliierten und assoziierten Mächte alle Mittel die ihnen durch den Vertrag, insbesondere durch Art. 429, zugebilligt sind, in Anwendung brächten. — Die zweite Note bezieht sich auf die angebliche deutsche Drohung gegen Polen. Die Entente weist darauf hin, daß sie die deutsche Regierung in aller Form verantwortlich macht, dafür zu sorgen, daß von dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt an alle Truppen und alle deutschen Beamten aus den abzutretenden Gebieten zurückgezogen werden, und daß etwaigen Insurgenten in diesen Gebieten keine Unterstützung zuteil wird.

**Ein französischer Kammerantrag auf Zerstörung des Niederwalddenkmals.**

Paris, 25. Juni. Mehrere Deputierte haben in der Kammer eine Resolution eingebracht, in der sofort ersucht wird, die möglichst rasche Zerstörung des auf der Höhe des Niederwaldes errichteten Denkmals zu fordern. Es soll dies eine Züchtigung Deutschlands für die Versenkung der Flotte und Verbrennung der französischen Fahnen sein.

## Lokales und Provinzielles.

\* **Eltville, 26. Juni.** Der hiesige Vorschußverein, E. G. m. b. H., ladet zum Sonntag, den 6. Juli, 3 Uhr nachmittags, zu einer außerordentlichen Generalversammlung im Rathhause seine Mitglieder ein. Die Tagesordnung bildet: 1. Wahl eines Direktors, 2. Wahl eines Kassierers.

\* **Eltville, 26. Juni.** (Frühlartoffelpreis.) Der Erzeugerhöchstpreis für Frühlartoffeln ist von der Provinzialartoffelstelle der Provinz Hessen-Nassau für den Monat Juli auf 12 Mk. für den Zentner festgesetzt worden.

\* **Eltville, 26. Juni.** Die „Main-Kraftwerke, Aktiengesellschaft, Höchst am Main,“ bringt zur Kenntnis, daß ihre langjährigen Beamten: Herren Oberingenieur Hans Birkmann in Limburg a. L., Diplom-Ingenieur Alexander Klein in Höchst a. M. und Kaufmann Wilhelm Stoll in Niederwalluf a. Rh. Procura erteilt worden ist.

K.-A. **Eltville, 26. Juni.** Das Kontrollamt zu Wiesbaden teilt mit, daß die für die Kriegsbeschädigten, die vor dem 9. November 1918, aus dem Heeresdienst entlassen worden sind, vom Reichsausschuß bewilligte einmalige Zuwendung von Mk. 50.— wie folgt zur Auszahlung gelangt:

am 3. Juli 1919, von 3—5,30 Uhr nachm., in der Gastwirtschaft Rölz zu Rudesheim,  
am 4. Juli 1919, von 3—5,30 Uhr nachm., in der Gastwirtschaft Rauthmann zu Mittelheim,

am 7. Juli 1919, von 3—5,30 Uhr nachm., in der Gutenbergschule zu Eltville.

Der Militärpaß und das Rentenquittungsbuch sind mitzubringen. Die Kriegsbeschädigten der Orte Rudesheim, Geisenheim, Johannisberg, Aulhausen, Presberg, Stephanshausen, Eibingen, Espenschied und Ahmannshausen empfangen das

Geld in Rudesheim, die von Destrach, Winkel, Mittelheim, Hattenheim und Hallgarten in Mittelheim und die von Eltville, Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Raunthal, Niedrich und Erbach in Eltville.

m **Eltville, 25. Juni.** (Schöffensitzung.) Das Verfahren gegen den Obsthändler Josef B. aus Nachen wegen Ueberschreitung der Obsthöchstpreise, Beförderung von Obst ohne Genehmigungsschein wurde niedergeschlagen. — Peter E. von hier war wegen unterlassener Anzeige der vorhandenen Brantweinemengen durch Strafbefehl mit 200 Mk. bestraft; auf die eingelegte Berufung wurde auf eine Geldstrafe von Mk. 3.— erkannt. — Die getrennt lebende Ehefrau und Köchin Hedwig Sch. aus Wiesbaden erschwindelte in der Drogerie Müller hier eine halbe Flasche Kognak, indem sie angab, derselbe wäre für den Gärtnereibesitzer Jung in Erbach. Da sie wegen ähnlicher Fälle vorbestraft war und aus der Haft hier vorgeführt werden mußte, wurde wegen Betrugs eine Strafe von 1 Woche Gefängnis festgesetzt. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter Josef L. von hier, Franz E. und Anna S. aus Frauenstein wurden wegen Diebstahl bezw. Fehlleih mit je einem Verweis und Tragung der Kosten bestraft. — Der Landwirt Johann S. aus Niedrich hatte einen Fahrenschiff verkauft, ohne sich von dem Käufer die vorgeschriebene Bescheinigung geben zu lassen. Er war durch Strafbefehl mit 100 Mk. Geldstrafe belegt worden; auf die eingelegte Berufung wurde S., der nicht böswillig, sondern nur aus Unkenntnis gehandelt hatte, auf eine Geldstrafe von Mk. 5.— erkannt. — Das Verfahren gegen den Winger Martin K. von hier wurde, da Straftat nicht gestellt war, eingestellt. — Die Arbeiterin Margarete K. aus Mittelheim, die gelegentlich eines Besuches bei ihrer Freundin derselben eine gestrickte wollene Jacke mitgenommen hatte, wurde wegen Diebstahl mit 1 Woche Gefängnis bestraft.

## Verschiedenes.

Saarbrücken, 26. Juni. Nach einer vertraglichen Verpflichtung müssen die Glashütten des Saargebiets 80 Prozent ihrer Erzeugung für den Wiederaufbau der zerstörten französischen Gebiete liefern.

Berlin, 26. Juni. Wie die „Börs. Ztg.“ berichtet, ist General v. Lettow-Vorbeck beauftragt worden, mit einem großen Detachement nach Hamburg zu gehen, um die öffentliche Ordnung dort wieder herzustellen.

München, 26. Juni. (Ein Unabhängiger als Bürgermeister.) Der Mehrheitssozialist Schmidt, Redakteur der „Münchener Post“, wurde mit Unterstützung der unabhängigen Sozialdemokraten mit 25 von 49 Stimmen zum ersten Bürgermeister gewählt.

Paris, 27. Juni. (Flucht des Kronprinzen.) In den englischen Kreisen der Friedenskonferenz geht das Gerücht, daß der ehemalige deutsche Kronprinz aus Holland entflohen ist. In Paris ist eine Bestätigung nicht eingetroffen.

### Katholische Kirche, Eltville.

Sonntag, 29. Juni.

Fest unserer Kirchenpatrone.

6,30, 7,45, 8,45 Uhr hl. Messen.  
10 Uhr Hochamt. Kollekte für den Peterspfennig.  
2 Uhr Schluß der Fronleichnamsfeste mit Umzug.  
An Werktagen.

5,30 Frühmesse, 6,15 Pfarrmesse, 7 Uhr Schulmesse, 7,30 hl. Messe.  
Freitag abend 8 Uhr Herz-Jesu-Andacht.  
Am Vorabend um 5 Uhr Gelegenheit zum Beichten.

Sonntag, 29. Juni: 4<sup>1/2</sup> Uhr Versammlung des „Marienvereins“ im Vereinshaus. Um vollständiges Erscheinen wird gebeten.

Verantwortlich: Robert Etienne, Eltville.

## Färberei und Chem. Reinigungsanstalt

von

Karl Döring, Wiesbaden

Fabrik: Drudenstrasse 5 — Laden: Weißenburgstr. 12  
Telephon 6149

Färben, reinigen, dekatieren, appretieren, imprägnieren usw.

sämtlicher Herren- u. Damengarderoben  
— Muster-Färberei —

Gardinen-Neuwäscherei und -Spannerei

Prompte Bedienung. Solide Preise.

Trauersachen in 3—4 Tagen

Färben sämtl. vom Militär freigegebenen Stoffe

Annahmestelle für Eltville u. Umgebung:  
Hermann Ottensmann, Friedrichstrasse 24

## Ia. Zucker-Linsen

per Pfund Mk. 2,65.

Zu haben bei

**Anton Holland, Eltville.**  
Gutenbergstrasse.

**Braver Junge**  
als Lehrling in ein  
Spengler- und  
Installationsgeschäft  
gesucht. Eintritt sofort  
eventuell später.  
Näh. i. d. Exped. d. Bl.

**Tüchtiges Mädchen**  
oder  
**Stundenmädchen**  
für dreiviertel Tag bei  
voller Verköstigung und  
hohem Lohn für 1. Juli  
gesucht.  
Näh. i. d. Exped. d. Bl.

## Bekanntmachung.

Wir machen unsere Stromabnehmer darauf aufmerksam, daß sie verpflichtet sind, **jeden Wohnungswechsel** uns sofort schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so wird ein etwaiger Stromverbrauch in der alten Wohnung dem bisherigen Inhaber weiter berechnet.

Rheingau Elektrizitätswerke A. G.  
Eltville am Rhein.

## Alle Schuh-Reparaturen

werden

solid, schnellstens und sauber  
ausgeführt bei

**Joseph Bierenfeld, Schuhmacher,**  
Eltville, Walluferstrasse Nr. 10.

Empfehle mich den ge-  
ehrten Damen im  
**Kopfwaschen**  
u. **Frisieren**  
Frau Karl Nasenstein,  
Jahnstrasse Nr. 3.

**Haarspangen**  
werden repariert  
Jahnstrasse 3.

Kaufe jedes Quantum  
**Obst**  
zu höchsten Preisen.  
Ang. unt. N. K. 270  
a. d. Exped. d. Bl.

Ca. 40 Ruten schönen  
**Raps**  
zu verkaufen.  
N. Kett, Eltville.

## Dauermieter

sucht zum 1. Juli  
möbliert. Zimmer mit  
Kaffee, Mitte der Stadt  
erwünscht.  
Näh. i. d. Exp. d. Bl.

## Braves, junges Mädchen

für 2—3 Stunden vor-  
mittags in herrschaftl.  
Haushalt gesucht.  
Erbacherstr. 2, 1. St.

## Mädchen

für Hausarbeit per so-  
fort od. später gesucht.  
Näh. i. d. Exp. d. Bl.

## Sauberes, zuverlässig. Mädchen

oder Frau zur Aus-  
hilfe für mittl. Haus-  
halt sofort gesucht.  
Wo, sagt d. Exp. d. Bl.

## Klavierstimmen

und jede Reparatur  
fachmännisch u. billigt.  
Bestellungen per sofort  
an die Expedition d. Bl.  
abzugeben.

**Sebastian Pau,**  
Klavietechniker,  
Wiesbaden, Westendstr. 39.

## Größere Einfamilien-Villa

zu kaufen gesucht.  
Angebote unter Dr. W.  
an die Geschäftsstelle  
d. Ztg. erbeten.

Ein bis zwei  
**möbl. Zimmer**  
mit Kochgelegenheit  
gesucht.

Angebote an die Ge-  
schäftsstelle d. Ztg. erbeten.

## Zu verkaufen:

ein Schaf mit Mutterlamm,  
ein Schaf (Mutterlamm),  
ein Ziegenlamm.

Gutenbergstrasse 10

Eleganter, weißer  
**Brennabor-**  
**Liegewagen**  
zu verkaufen.

Näh. i. d. Exp. d. Bl.

Kaufe  
**alte Geigen,**  
**Gitarren, Cellas,**

defekte oder neue,  
zu den höchsten Preisen.  
**Lampert, Bleibrich,**  
Rheinstr. 20, im Hof